

Klärschlammverwertung in Rheinland-Pfalz

- KKR AöR - Klärschlammverwertung Kommunal RLP AöR
- VK Kommunal GmbH - Gesellschaft zur Verwertung von Klärschlämmen für Kommunen
- TVM GmbH - Klärschlamm-Monoverbrennung in Mainz

B. FAQ-Liste - Häufig gestellte Fragen

1. Zur KKR AöR

1.1 Zu welchem **Zweck** erfolgt die **Gründung** der KKR AöR?

Die KKR AöR ermöglicht den kommunalen Abwasserbetrieben, die bei jedem notwendige Klärschlammverwertung in Form der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam und dadurch effizienter und mit höherer Entsorgungssicherheit erledigen zu können. Zu diesem Zweck wird mit der KKR AöR und ihrer mittelbaren Beteiligung an der TVM GmbH ermöglicht, die anfallenden Klärschlämme ohne Ausschreibung der 2019 in Betrieb gehenden Monoverbrennungsanlage sicher, kostengünstig sowie unter Wahrung der künftigen Anforderungen an das P-Recycling zu entsorgen. Für die übrigen Verwertungswege erfolgt eine gebündelte Aufgabenerfüllung durch die KKR AöR. Die einzelnen Anstaltsträger werden somit von sämtlichem Verwertungsgeschäft entlastet.

1.2 Wer **gründet** die KKR AöR? Wie ist der **aktuelle Stand** (September 2017)?

Die Gründung wurde Anfang Juli gemäß § 92 GemO der ADD in Trier durch Vorlage der Anstaltssatzung und der zugehörigen Analyse gemeinsam durch die folgenden vier Abwasserbetriebe angezeigt:

Entsorgungsbetriebe Landau AöR, Landau	Verbandsgemeinde Winnweiler
Verbandsgemeinde Brohltal	Verbandsgemeinde Wörrstadt.

Im Rahmen der gesetzlichen 6-Wochen-Frist nach § 92 GemO erfolgten danach weitere Abstimmungen mit der ADD und einige Korrekturen an der Anstaltssatzung. Insbesondere ist nun klargestellt, dass die Klärschlammentwässerung unverändert als eigene Aufgabe bei den Abwasserbetrieben bleibt.

Der Gründungsprozess wird aller Voraussicht nach Ende Oktober vollständig abgeschlossen sein. Danach ist der Beitritt weiterer Anstaltsträger möglich (siehe unten).

1.3 Gibt es eine Stammeinlage? Wenn ja, wie hoch ist sie?

Die Stammeinlage beträgt 1.000 Euro je Anstaltsmitglied.

**1.4 Ist / wird auch der Gemeinde- und Städtebund Mitglied der KKR AöR?
Oder die WVE GmbH?**

Nein. Mitglieder der AöR können ihrem Zweck entsprechend nur die kommunalen Aufgabenträger werden, bei denen im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 57 Abs. 1 LWG kommunale Klärschlämme anfallen. Der GStB ist auch nicht Gesellschafter der VK Kommunal GmbH, sondern nur die KKR AöR und die WVE GmbH (s.u.).

1.5 Zu welchen Terminen ist der Beitritt zur KKR AöR möglich?

Nach Gründung der AöR ist der Beitritt weiterer Anstaltsträger zu folgenden Stichtagen durch einfache Beitrittserklärung möglich:

zum 31. Dezember 2017, zum 31. März 2018 und zum 31. Dezember 2018.

Der Beitritt erfordert die Zustimmung aller bisherigen Anstaltsträger. Diese erfolgt gebündelt zu den v.g. Terminen (vgl. auch Nr. 1.6, Ziffer 3).

1.6 Über den Beitrittsbeschluss hinaus: An welche weiteren Voraussetzungen ist der Beitritt zur KKR AöR gebunden?

1. Abschluss und Unterzeichnung des Umsetzungsvertrags, der zwischen KKR AöR und jedem einzelnen Anstaltsträger abzuschließen ist.
2. Grundsätzlich Vertragsfreiheit zum Zeitpunkt des Beitritts, spätestens aber zum 1.1.2019. Nur für das Jahr 2018 sind - nach individueller Absprache - Ausnahmen im Einzelfall möglich, beispielsweise wenn nur Teilmengen des Klärschlammes noch unter Vertrag stehen oder etwa nur einzelne Teilleistungen (z.B. Lohnentwässerung, Boden- und/oder Klärschlammuntersuchungen, Transportverträge o.ä.).
3. Zustimmung der bisherigen Anstaltsträger. Diese Zustimmung ist für die Gründungsmitglieder sowie die, die bis Ende 2018 beitreten, so geregelt, dass diese Zustimmung bereits vorab mit der jeweiligen Beitrittserklärung für alle danach noch bis Ende 2018 beitretenden Mitglieder erteilt wird.

1.7 Wieso ist grundsätzlich Vertragsfreiheit erforderlich?

Wie werden die **Ausnahmen im Einzelfall** geregelt (Nr.1.6. Ziff. 2)?

Die Vertragsfreiheit ist grundsätzlich deswegen erforderlich, damit die KKR AöR nicht in eine Vielzahl laufender Verträge mit z.T. sehr unterschiedlichen und „individuellen“ Vertragskonditionen und -laufzeiten eintreten muss und die Sache dadurch sehr unübersichtlich bzw. zu unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand führen würde. Das würde dem Ziel einer „schlanken“ Umsetzung zuwiderlaufen.

Die Ausnahme im Einzelfall betrifft nur das Jahr 2018. Die KKR AöR behält sich vor, im Einzelfall auf Vertragsfreiheit zu bestehen, soweit durch die Ausnahme ein unvertretbarer Aufwand entstünde. Dies ist im Einzelfall und im Vorfeld zum Beitritt zwischen KKR und Anstaltsmitglied zu

klären und wird konkret im Umsetzungsvertrag geregelt und vereinbart (vgl. Nr. 1.8)

**1.8 Wozu ist der individuelle Umsetzungsvertrag erforderlich?
Was wird dort alles geregelt?**

In dem Umsetzungsvertrag werden - nach einer gemeinsame Bestandserfassung und -analyse vor Ort im Abwasserbetrieb - konkrete Vereinbarungen getroffen insbesondere über:

- anfallende Klärschlamm-mengen und -qualitäten;
- den/die konkreten Verwertungswege (TVM, Landwirtschaft bzw. sonstige thermische Verwertung) und deren konkrete Modalitäten, insbesondere Vertragslaufzeiten, Verwertungspreise oder etwa den Alternativen bei Ausfall eines Verwertungswegs (z.B. bei Grenzwert-überschreitungen im Fall Landwirtschaft oder Betriebsstörung im Fall thermische Verwertung
- die Handhabung der 2018 ggf. noch laufenden Verträge (Nr. 1.6 und 1.7);
- die ggf. gemeinsame Nutzung von Lagerkapazitäten mit anderen Anstaltsträgern;
- Abrechnungsmodalitäten mit der KKR, Preise, Pauschalen usw.;
- sowie alles Weitere im Einzelfall Notwendige.

1.9 Welche Möglichkeiten haben die Anstaltsmitglieder, den Verwertungsweg „ihres“ Klärschlamm zu bestimmen?

Ein Abwasserbetrieb gibt mit Eintritt in die KKR AöR auch die Entscheidungskompetenz über den Verwertungsweg auch der bei ihm anfallenden Klärschlämme an die Anstalt ab; diese entscheidet in eigenem Ermessen. Dabei werden die Wünsche der Anstaltsmitglieder dadurch berücksichtigt, dass sie mit ihrem Beitritt erklären, welcher Verwertungsweg (für die Gesamtmenge oder auch für Teilmengen) Priorität haben soll - landwirtschaftliche oder thermische Verwertung.

Die KKR AöR bzw. die VK Kommunal GmbH werden diese Prioritäten soweit umsetzen, wie dies in Abhängigkeit von den tatsächlichen Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Verwertung (Flächenverfügbarkeit, Grenzwerte usw.) bzw. von Anlagenkapazitäten, Revisionszeiten u.ä. tatsächlich möglich ist. Der/die konkreten künftige/n Verwertungsweg/e werden jeweils im Umsetzungsvertrag vereinbart (siehe Nr. 1.8).

Vor Beitritt zur KKR AöR erhält die Kommune einen Richtpreis für die thermische Verwertung inkl. Transport (Monoverbrennung Mainz bzw. - soweit möglich - eine Einschätzung über den zu erwartenden Marktpreis für die landwirtschaftliche Verwertung bzw. für die thermische Verwertung in anderen Anlagen.

1.10 Wie wird die KKR AöR geführt bzw. verwaltet?

Die Führung der KKR AöR erfolgt durch einen Vorstand sowie den Verwaltungsrat. Der Vorstand besteht aus einer Person, die aus der Mitte des Verwaltungsrats gewählt wird. Sie ist ehrenamtlich tätig. Die KKR AöR verfügt nicht über eigenes Personal.

Die Verwaltung der KKR AöR erfolgt durch die VG Winnweiler, einen der vier Gründer.

1.11 Wie erfüllt die KKR AöR das operative Geschäft der Klärschlammverwertung?

Die operative Betriebsführung der KKR AöR erfolgt durch die VK Kommunal GmbH (s.u. Nr. 2).

1.12 Wie erfolgt die Klärschlammverwertung in dem Zeitraum **vor** der **Inbetriebnahme** der Mainzer **Monoverbrennungsanlage** in 2019?

Im Zeitraum von Anfang 2018 bis zur Inbetriebnahme der Monoverbrennungsanlage in Mainz sichert die VK Kommunal GmbH mit Hilfe ihres Gesellschafters WVE GmbH die Klärschlammverwertung (Landwirtschaft oder thermische Verwertung) für die Klärschlämme, die in diesem Zeitraum vertragsfrei sind oder werden.

1.13 Ab wann steht die **Anstaltssatzung** zur Verfügung?

Die Anstaltssatzung steht zur Verfügung, sobald die Abstimmung mit der ADD abgeschlossen ist und die Satzung in finaler Fassung vorliegt - voraussichtlich Anfang Oktober 2017.

1.14 Welche Regelungen gelten zum **Austritt** aus der KKR?

Ein Austritt aus der KKR AöR ist unter Wahrung der Anforderungen des KomZG grundsätzlich jederzeit möglich. Der ausscheidende Anstaltsträger hat zuvor sicherzustellen, dass er die abfallrechtlichen Pflichten der Klärschlammverwertung dann selbst erfüllen kann.

2. Zur VK Kommunal GmbH

2.1 Zu welchem **Zweck** erfolgt die Gründung der VK Kommunal GmbH? Was sind ihre **Aufgaben**?

Die VK Kommunal GmbH dient zunächst dazu, den Verwertungsweg in die TVM GmbH zu ermöglichen. Die KKR AöR konnte nicht unmittelbar Gesellschafter der TVM GmbH werden, da die Klärschlämme nicht sämtlicher Anstaltsträger in der Monoverbrennung in Mainz verwertet werden können (und sollen).

Die VK Kommunal GmbH übernimmt die gesamte operative Betriebsführung der auf die KKR AöR übertragenen Aufgaben. Ihr Aufgabengebiet umfasst daher die Durchführung der Verwertung über die TVM GmbH - Monoverbrennung in Mainz, in die Landwirtschaft (soweit und solange noch möglich), in andere thermische Verwertungen (z.B. Mitverbrennung) sowie über neue, noch in Entwicklung befindliche Verwertungswege. Dazu könnte sie sich im Einzelfall auch an weiteren (noch zu gründenden) Gesellschaften beteiligen (derzeit keine konkreten Vorhaben).

2.2 Wer sind die **Gesellschafter** der VK Kommunal GmbH? **Warum** auch die **WVE**?

Gesellschafter sind zu je 50%

- die KKR AöR sowie
- die WVE GmbH

Die WVE GmbH als Gesellschafter der TVM GmbH tritt die Hälfte ihres vorherigen Gesellschaftersanteils an der TVM GmbH von 2% an die VK Kommunal GmbH ab und wird im Gegenzug Gesellschafter der VK Kommunal. Danach haben die WVE und die VK Kommunal jeweils einen Gesellschaftersanteil von 1 % an der TVM GmbH.

2.3 Wann erfolgt die Gründung der VK Kommunal GmbH?

Sie erfolgt unmittelbar nach Gründung der KKR AöR noch bis Ende 2017. Mit der Gründung erfolgt auch ihre Aufnahme als Gesellschafter in die TVM GmbH.

2.4 Wann nimmt die VK Kommunal GmbH ihr operatives Geschäft auf und wie erfüllt sie es?

Sie nimmt das operative Geschäft zum 1.1.2018 auf.

Für die VK Kommunal GmbH werden zwei Geschäftsführer bestellt, je einer von den beiden Gesellschaftern. Die VK Kommunal GmbH wird ansonsten über kein eigenes Personal verfügen. Die Durchführung der kaufmännischen Betriebsführung erfolgt durch die WVE GmbH; die technische Betriebsführung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der WVE GmbH; dazu werden entsprechende Betriebsführungsverträge geschlossen.

2.5 Wie erfolgt die Klärschlammverwertung in dem Zeitraum vor der Inbetriebnahme der Mainzer Monoverbrennungsanlage in 2019?

Im Zeitraum von Anfang 2018 bis zur Inbetriebnahme der Monoverbrennungsanlage in Mainz sichert die VK Kommunal GmbH mit Hilfe ihres Gesellschafters WVE GmbH die Klärschlammverwertung (Landwirtschaft oder thermische Verwertung) für die Klärschlämme, die in diesem Zeitraum vertragsfrei sind oder werden.

2.6 Wie finanziert sich die VK Kommunal GmbH?

Die Finanzierung erfolgt über pauschale Zuschläge auf die jeweiligen (direkten) Verwertungskosten („Handlingspauschale“). Die Kosten für Klärschlamm-Transporte in eine Verbrennung (Mainz oder andere) werden jedem Anstaltsträger individuell in Rechnung gestellt. Im Falle der landwirtschaftlichen Verwertung sind die Transportkosten in den Verwertungskosten enthalten.

Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des öffentlichen Preisrechts (Kostendeckungsprinzip nach KAG), da die entsprechenden Kosten über die KKR AöR an die Anstaltsträger weiterberechnet werden, die diese wiederum in ihre Entgeltkalkulation einstellen.

2.7 Soll/wird die VK Kommunal GmbH Gewinne erwirtschaften? An wen werden diese Gewinne abgeführt?

Die VK Kommunal GmbH wird keine Gewinne erwirtschaften, sie finanziert sich ausschließlich kostendeckend. Daher gibt es keine Gewinnabführung. Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des öffentlichen Preisrechts (Kostendeckungsprinzip nach KAG).

2.8 Wie kommen die Verwertungspreise für die einzelnen Verwertungswege zu Stande?

Die Verwertungskosten unterscheiden sich je nach Verwertungsweg. Für die Monoverbrennung TVM Mainz der für alle gleiche „Gesellschafterpreis“ plus individuelle Transportkosten; die Preise für die landwirtschaftliche Verwertung und sonstige thermische Verwertungsverfahren / -anlagen bilden sich jeweils im Wettbewerb (Marktpreise).

3. Zur TVM Mainz GmbH und zur Monoverbrennungsanlage in Mainz

3.1 Wer ist **Betreiber** der Monoverbrennungsanlage in Mainz?

Inhaber und Betreiber der neuen Anlage ist die TVM GmbH, in der die VK Kommunal GmbH als Tochter der KKR AöR ab Ende 2018 mit 1% beteiligt sein wird.

3.2 Wer sind die **Gesellschafter der TVM Mainz GmbH**?

Gesellschafter sind ab 2018 (Gesellschaftsanteil in %):

Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR (68%)	Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR (26%)
AVUS Ingelheim (2%)	FWE Verwaltungs GmbH (2%)
WVE GmbH (1%, bis 2017 2%)	VK Kommunal GmbH (1% ab 2018).

Die WVE GmbH und die FWE Verwaltungs GmbH (zu der die Fa. Wefels gehört) sind beide zu 100 % in (mittelbarer) Trägerschaft der Stadt Kaiserslautern. Damit ist die TVM GmbH zu 100 % kommunal.

3.3 Welchem Betrag entspricht der **Gesellschaftsanteil** von 1% ?

Das Stammkapital der TVM GmbH beträgt 100.000 Euro, der 1%-Anteil somit 1.000 Euro.

3.4 Welche **Einflussmöglichkeiten** hat die VK Kommunal GmbH auf die TVM GmbH bei nur 1% Gesellschaftsanteil?

Nach Gesellschaftsvertrag der TVM GmbH sind die grundlegenden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einstimmig zu fassen (z.B. Änderung des Gesellschaftsvertrags, Wirtschaftspläne, Jahresabschluss, Entlastung der Geschäftsführung, Errichtung/Erwerb/Veräußerung von Beteiligungen). Insoweit können auch die Gesellschafter mit den kleinsten Gesellschaftsanteilen nicht majorisiert werden.

3.5 Wie ist der **aktuelle Stand** des Baus der Anlage? (Stand September 2017) **Wann** wird die aller Voraussicht nach **in Betrieb** gehen (können)?

Abgeschlossen sind (Stand August 2017) die Vergaben für die Anlieferung/Krananlage, den Trockner, für den Ofen und den Kessel sowie für die Rauchgasreinigung. Die Ausschreibung für Turbine ist bereits erfolgt, die Vergabe soll im September 2017 erfolgen. Die Ausschreibung des Anlagenbaus erfolgt im August 2017, Vergabe ist für Sept./Okt. 2017 vorgesehen. Die Ausschreibung der EMSR-Technik erfolgt im Oktober 2017.

01/2019 Erstes Anlaufen der Anlage, 3 Monate Probebetrieb

03/2019 Start des Regel- und Dauerbetriebs

3.6 Mit welchem **TS-Gehalt** ist der Klärschlamm in die Anlage zu liefern?

Die Anlage in Mainz wird ausschließlich entwässerten Klärschlamm mit einem TS-Gehalt zwischen 22 und 32 % annehmen. Geringe Abweichungen beim TS-Gehalt sind zwar im Einzelfall möglich, führen aber zu Aufschlägen auf den regulären Annahmepreis (s.u.).

3.7 Welche Beschränkungen gibt es bezüglich der **Klärschlammqualität**, d.h. der zulässigen **Schadstoffgehalte**?

Es gelten folgende Grenzwerte (in mg/kg bzw. in %):

Hg	8	As	40	Cu	1.600	Ni	400		in %
Cd	20	Pb	1.800	Mn	1.000	V	500	Cl	1,0%
Tl	4	Cr	1.800	Sn	1.800	PCB	10	Fl	0,1%
Sb	150	Co	100	Zn	5.000	PCP	5	S	2,0%

3.8 Wer führt die dazu notwendigen **Klärschlammuntersuchungen** durch und wer trägt die **Kosten** dafür?

Der jeweilige Kläranlagenbetreiber.

3.9 Wie wird der **Annahmepreis** hergeleitet?

Der Annahmepreis wird gemäß KAG nach dem Kostendeckungsprinzip ermittelt und in der Gesellschafterversammlung der TVM GmbH im Rahmen der jährlichen Wirtschaftspläne neu festgesetzt.

Der Annahmepreis bezieht sich auf die Anlieferung „frei Anlage“ in Mainz-Mombach, d.h. hinzu kommen die Kosten für Transport (individuell je nach Entfernung anhand von km-Staffeln) und Logistik (Personal, Lager- und sonstige Aufwandskosten)

Der Annahmepreis ist für alle Gesellschafter identisch. Unterschiede bestehen somit nur in den Kosten für Transport und Logistik.

3.10 Mit welchem **Gesamtverwertungspreis** ist zu rechnen? (Stand September 2017)

Eine abschließende Aussage über einen (für alle Gesellschafter gleichen) Annahmepreis ist derzeit noch nicht möglich. Der Annahmepreis wird sich im Laufe der weiteren Umsetzung der Baumaßnahmen verdichten. Nach derzeitigem Ergebnis der Ausschreibungen - und unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Baukosten - ist nach Aussage der TVM GmbH ein Brutto-Verwertungspreis (Annahmepreis und Logistik einschl. Mehrwertsteuer, aber ohne Transport) von 65 bis 70 Euro je to angelieferter Originalsubstanz (= entwässerter Klärschlamm) zu erwarten. Die individuellen und entfernungsabhängigen Kosten für den Transport kommen dazu noch hinzu.

3.11 Wer organisiert den **Transport** nach Mainz? Wer trägt die **Kosten** für den Transport?

Die Organisation des Transports erfolgt durch die VK Kommunal GmbH in Abstimmung mit der TVM GmbH. Die Aufträge werden an (örtliche) Transportunternehmen vergeben, weder die VK Kommunal noch die TVM werden über eigene Fahrzeuge verfügen.

Die Kosten für den Transport werden den einzelnen Anstaltsträgern individuell und verursachungsgemäß zusammen mit den Verwertungskosten (Nr. 3.9) in Rechnung gestellt (Nr. 3.11).

3.12 Wie erfolgt die **Abrechnung mit der TVM GmbH?**

Die TVM GmbH stellt der VK Kommunal GmbH die von den Anstaltsträger gelieferten Klärschlämme in Rechnung, aufgliedert nach den einzelnen Anstaltsträger, in Höhe des o.g. Annahmepreises incl. Mehrwertsteuer.

Die VK Kommunal GmbH wiederum erstellt namens und im Namen der KKR AöR auf dieser Basis jeweils eine Rechnung je Anstaltsträger, die Logistik- und Transportkosten beinhaltet.

3.13 Warum muss die Verwertung in der Monoverbrennung in Mainz durch die KKR AöR nicht ausgeschrieben werden?

Die KKR AöR ist über die VK Kommunal GmbH mittelbar Gesellschafter und damit Miteigentümer der Monoverbrennungsanlage. Die KKR AöR liefert also den Klärschlamm quasi in die „eigene“ Anlage. Dies wird vergaberechtlich als sog. Inhouse-Geschäft bezeichnet, das nach den EU-rechtlichen Vorgaben und der dazu ergangenen Rechtsprechung sowie den Regelungen in § 108 GWB nicht ausschreibungspflichtig ist.

3.14 Warum ist die **schriftliche Anmeldung der Mengen bereits **bis Ende 2017** notwendig?**

Die schriftliche Anmeldung der Mengen ist insbesondere im Hinblick auf die Auslastung der Monoverbrennungsanlage in Mainz notwendig. Die TVM GmbH räumt den Klärschlamm aus Rheinland-Pfalz bis zum 31.12.17 Vorrang ein. Anschließend wird das Mengenkontingent auch mit Klärschlamm außerhalb von Rheinland-Pfalz aufgefüllt.

4. Zur landwirtschaftlichen Verwertung

4.1 Wie wird die **landwirtschaftliche Verwertung durch die KKR AöR **durchgeführt** bzw. **organisiert**?**

Die KKR AöR bzw. ihr Betriebsführer VK Kommunal GmbH vergeben - wie die Abwasserbetriebe bereits bisher - die landwirtschaftliche Verwertungsaufträge im Rahmen der allgemeinen vergaberechtlichen Vorgaben an jeweils marktverfügbare und geeignete Verwerter (Landwirte, Maschinenringe, Dienstleister usw.). Regionale Verwerter werden hierbei auch in Zukunft berücksichtigt. Die Verwertungspreise ergeben sich im Wettbewerb (Marktpreise).

5. Zum Prozedere in den Gremien der interessierten Abwasserbetriebe

5.1 Welche **Beschlüsse** sind zu fassen?

Die Beschlussfassung über den Beitritt zur KKR AöR erfolgt idealerweise zweistufig:

1. Grundsatzbeschluss über den Beitritt, verbunden mit dem Auftrag an die Verwaltung / Werkleitung, die weiteren Verhandlungen über den einzeln abzuschließenden Umsetzungsvertrag mit der KKR AöR, in dem alle weitere Konditionen (Preise) und Verfahrensweisen geregelt werden, zu führen und diesen erneut zu Beschlussfassung vorzulegen.
2. Beitrittsbeschluss: Beschluss über die Abgabe der Beitrittserklärung zur KKR AöR sowie über den Umsetzungsvertrag (siehe unter Nr. 1.8).

Der Beitritt erfordert einen Beschluss des jeweiligen Vertretungsgremiums (Gemeinderat, Vereinsversammlung, Verwaltungsrat), Beschlüsse eines Ausschusses (z.B. Werkausschuss) reichen insoweit nicht aus. Vor Entscheidung im St-/G-/VG-Rat/Verwaltungsrat erfolgt Vorbereitung im Werkausschuss.

5.2 **Bis wann** ist der **Beschluss** über den **Beitritt** zur KKR AöR zu fassen?

Grundsätzlich müssen die Beschlüsse spätestens zum jeweiligen Beitrittstermin gefasst sein.

Soweit der Beitritt erst für einen der beiden Termine in 2018 erklärt werden soll, ist allerdings bis zum 31.12.17 eine schriftliche Anmeldung der jeweiligen Klärschlammengen erforderlich, mit welchen Mengen (landwirtschaftlich und/oder thermisch), ab oder wann, eine Beteiligung an der KKR AöR vorgesehen ist. Im Vorfeld dazu wird auch nochmals eine entsprechende landesweite Abfrage im Laufe des Herbstes erfolgen.

Die schriftliche Anmeldung der Mengen ist insbesondere im Hinblick auf die Auslastung der Monoverbrennungsanlage in Mainz notwendig. Die TVM GmbH räumt den Klärschlamm aus Rheinland-Pfalz bis zum 31.12.17 Vorrang ein. Anschließend wird das Mengenkontingent auch mit Klärschlamm außerhalb von Rheinland-Pfalz aufgefüllt.

5.3 Wie bzw. bis wann wird der **Umsetzungsvertrag** (Nr. 1.8) abgestimmt?

Idealerweise wird die Werkleitung im Rahmen eines vorgeschalteten Grundsatzbeschlusses (Nr. 5.1) beauftragt, den Umsetzungsvertrag auszuhandeln und der Umsetzungsvertrag wird Bestandteil des Beschlusses über den Beitritt zur AöR.

Soweit die kommunalen Gremien dem zustimmen, wäre auch ein getrennter bzw. späterer Beschluss über den Umsetzungsvertrag möglich. Denkbar wäre schließlich auch, dass der Rat die Kompetenz zum Vertragsabschluss auf den Werkausschuss im Rahmen des nach EigAnVO i.V.m. GemO Zulässigen bzw. auf die Werkleitung im Rahmen des nach Betriebsatzung Zulässigen überträgt.